VERFAHRENSORDNUNG FÜR BESCHWERDEN GEMÄß LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ

Versionen

Nummer	Version	Datum der Veröffentlichung
1	Veröffentlichung	02.04.2025

Fachverantwortlicher	Gutachter	Genehmigungseinheit/Person
dr. Marcell Helyes Compliance Officer International	Christian Blome Menschenrechtsbeauftragter	Lajos Hernádi Geschäftsführer (CTO)

Verbundene Richtlinien	
Titel	ID Nummer
CPO Geschäftsordnung	
Hinweisgeberrichtlinie	
Verhaltenskodex	

Übersicht

I. Definitionen 2
II. Geltungsbereich 2
1. Sachlicher Geltungsbereich 2
2. Personeller Geltungsbereich (Zielgruppe) 2
3. Zeitlicher Geltungsbereich 2
4. Räumlicher Geltungsbereich 2
III. Beschwerdeverfahren 3
1. Ziel des Beschwerdeverfahrens 3
2. Zuständigkeit 3
3. Meldewege 3
4. Bearbeitung der Beschwerden 3
5. Offenlegung 4
6. Revision des Beschwerdeverfahrens 4
IV. Liste der Anhänge 5

I. Definitionen

- **LkSG:** Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten.

- **Sorgfaltspflichten:** Die in § 3 LkSG in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Sorgfaltspflichten.

- **Beschwerden:** Hinweise auf Verstöße oder den Verdacht auf Verstöße gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Verbote, die im jeweils gültigen LkSG aufgeführt sind.

„Gender-Klausel“

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll. Damit soll jedoch keinesfalls eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck gebracht werden.

II. Geltungsbereich

1. Sachlicher Geltungsbereich

Mit dieser Verfahrensordnung wird gemäß § 8 LkSG das Beschwerdeverfahren der OBO Gruppe beschrieben, welches Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das Handeln der OBO Gruppe im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Lieferanten entstanden sind.

2. Personeller Geltungsbereich (Zielgruppe)

Diese Verfahrensordnung richtet sich insbesondere an die Mitarbeiter der OBO Gruppe sowie an die Mitarbeiter der unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten, die Bewohner im unmittelbaren Umfeld der Standorte und sonstige Betroffene sowie deren Vertreter (im Folgenden: Betroffene).

3. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt ab ihrer Veröffentlichung unbefristet bis zu ihrer Aufhebung.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Unternehmen der OBO Gruppe in Deutschland. Beschwerden können aus jedem Land der Welt eingereicht werden.

III. Beschwerdeverfahren

1. Ziel des Beschwerdeverfahrens

(1) Das Beschwerdeverfahren der OBO-Gruppe soll als Frühwarnsystem dienen, mit dessen Hilfe mögliche Verstöße erkannt und im besten Fall behoben werden können, bevor es tatsächlich zu einem Schaden für den Menschen oder die Umwelt kommt.

(2) Auf der Grundlage der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erhaltenen Informationen ist die OBO Gruppe bestrebt, die erforderlichen Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, um den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen und weitere Verstöße zu verhindern.

2. Zuständigkeit

(1) Der Qualitätsmanager der OBO Gruppe (im Folgenden: Menschenrechtsbeauftragter) ist für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten, einschließlich der Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens gemäß LkSG, verantwortlich. Der Menschenrechtsbeauftragte oder sein Stellvertreter wird im Rahmen des Beschwerdeverfahrens durch den Compliance Officer der OBO Gruppe (im Folgenden: CPO) unterstützt (im Folgenden Menschenrechtsbeauftragter oder sein Stellvertreter und CPO zusammen: Ermittler).

3. Meldewege

(1) Die Abgabe von Beschwerden ist nicht an bestimmte Formen oder Sprachen gebunden. Insbesondere können diese persönlich, fernmündlich, in Schrift- oder Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) mitgeteilt werden. Aufgrund der Verfahrensvereinfachung regt die OBO Gruppe die Abgabe via E-Mail an. Um eine vertrauliche Bearbeitung von postalischen Beschwerden zu gewährleisten, bittet die OBO-Gruppe, den Adresszusatz „OBO-Beschwerde“ beizufügen.

(2) Informationen zu Beschwerden können von den Betroffenen in der Muttersprache des Landes, aus dem diese stammen, vorgelegt werden. Die Ermittler sorgen für die Übersetzung und die Kommunikation in der Muttersprache des Betroffenen.

(3) Beschwerden über Verstöße gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Verbote nach dem jeweils geltenden LkSG können an die unter der in Anlage 1 gelisteten Ermittler gerichtet werden.

(4) Sollte die Beschwerde bei einem anderen Mitarbeiter der OBO-Gruppe eingehen, ist dieser verpflichtet, die Meldung unverzüglich an die Ermittler weiterzuleiten.

4. Bearbeitung der Beschwerden

(1) Nach Eingang der Beschwerde stellen die Ermittler gemeinsam fest, ob es sich um eine Beschwerde nach dem jeweils geltenden Hinweisgeberschutzgesetz oder nach dem LkSG handelt.

(2) Wenn die Ermittler die Beschwerde als Beschwerde nach dem Hinweisgeberschutzgesetz einstufen, bearbeitet der CPO die Beschwerde gemäß den Bestimmungen der Hinweisgeberrichtlinie der OBO-Gruppe.

(3) Wenn die Ermittler die Beschwerde als Beschwerde nach dem LkSG einstufen, bearbeiten die Ermittler die Beschwerde gemäß den Bestimmungen der Hinweisgeberrichtlinie der OBO Gruppe mit folgenden Abweichungen:

a) Nach Klärung des Sachverhalts wird dem Betroffenen ein Verfahren zur einvernehmlichen Beilegung angeboten.

b) Soweit dies aufgrund von Verstößen gegen Verbote erforderlich ist, werden die Betroffenen in die Erarbeitung von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen einbezogen.

c) Die Dokumentation des Beschwerdeverfahrens wird mindestens sieben Jahre nach ihrer Erstellung aufbewahrt.

(4) Die OBO-Gruppe gewährt den Betroffenen einen Hinweisgeberschutz gemäß der jeweils gültigen Hinweisgeberrichtlinie der OBO Gruppe.

(5) Die Ermittler erhalten durch die OBO Gruppe die notwendigen Befugnisse, um ihre Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere, um Beschwerden zu prüfen, Informationen einzuholen und Folgemaßnahmen zu ergreifen. Dabei sind sie bei ihrer Tätigkeit unabhängig und darüber hinaus dazu befugt, weitere Tätigkeiten im Unternehmen auszuüben, sofern diese nicht zu einer Interessenkollision führen. Die Ermittler sind zu Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Der Schutz der Identität der Betroffenen und der Schutz der Betroffenen vor Repressalien wird entsprechend der Hinweisgeberrichtlinie gewährleistet.

5. Offenlegung

(1) Die Verfahrensordnung wird veröffentlicht
a) unter https://www.obo.de/de-de und im OBO Intranet (OBOX);
b) in den Betriebsstätten in ortsüblicher Weise;
c) als Verweis im Verhaltenskodex der OBO-Gruppe.

(2) Im Rahmen der unternehmensinternen Dokumentationspflicht – sowie der jährlichen Berichtspflicht – veröffentlicht die OBO Gruppe spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres in einem Bericht die Maßnahmen, die die OBO Gruppe aufgrund von Beschwerden ergriffen hat.

6. Revision des Beschwerdeverfahrens

(1) Das Beschwerdeverfahren wird jährlich von den Menschenrechtsbeauftragten und dem CPO daraufhin überprüft, ob es
a) den Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur Einreichung von Beschwerden bietet;
b) hinreichend dazu beiträgt, Schaden von den Betroffenen abzuwenden bzw. im Falle tatsächlicher Pflichtverletzungen angemessene Abhilfemaßnahmen zu schaffen;
c) für alle Produkte und Projekte, die seit der letzten Überprüfung eingeführt wurden, optimiert wurde.

IV. Liste der Anhänge

1. Kontaktdaten der Ermittler